



KRIMINOLOGE  
ZERLEGT LINGUISTISCHES  
GUTACHTEN

## Gegengutachten DDr. Raimund Drommel

Jede Art der Kollegenschelte ist mir zutiefst zuwider. Ferner habe ich großen Respekt vor allen, die sich, wie auch Herr Kollege Schweiger, mit der sprachwissenschaftlichen Autorenbestimmung von Texten beschäftigen. Eine Vorprüfung des Analyseschriftgutes, insbesondere der vermeintlichen Tatschreiben, und der in diesem Fall vorgelegten Beweisführung ergab jedoch derart gravierende Mängel, dass ich mich entschlossen habe, ebenfalls eine sprachkriminalistische Untersuchung durchzuführen.

### Beantwortung der Ausgangsfragen

- 1. Herrn Schweigers Gutachten sind – trotz des zu würdigenden betriebenen Aufwandes - mit ihrer Methodik, ihren Schlussfolgerungen und mit ihren erzielten Ergebnissen aus sprachwissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Für eine forensisch-linguistische Beweisführung zur Identifizierung und Überführung von Autoren sind sie in der dargebotenen Form grundsätzlich nicht geeignet.***
- 2. Herr Balluch kann durch sprachsystematische Abgleiche als Urheber der drei „Bekennerschreiben“ nicht überführt werden. Es spricht – im Gegenteil – mehr gegen als für eine Urheberschaft Martin Balluchs.***
- 3. Herr Plank kann zwar als Autor des kompletten „Bekennerschreibens“ Nerzbefreiung nicht zweifelsfrei ausgewiesen werden. Unstreitig ist jedoch: Dieses beweis erhebliche Schreiben weist typische sprachliche Merkmale von Herrn Plank auf. Und es wurde – nach einem Bericht über einen Anschlag zur Nerzbefreiung (Teil 1) – aus zwei weiteren, von Herrn Plank zuvor erstellten Texten in leicht abgewandelter (Teil 2) oder fast identischer Form (Teil 3) zusammengefügt. Stünden als mögliche Urheber dieses „Bekennerschreibens“ nur Herr Balluch und Herr Plank zur Wahl, wäre von einer Urheberschaft Herrn Planks auszugehen.***

### Kritik an Schweigers Gutachten

- 1) Apriori-Beweisführung: Von einem vergleichenden linguistischen Gutachten ist sowohl aus methodisch-linguistischen Gründen als auch im Sinne der Unschuldsvermutung zu erwarten, dass zunächst einmal ein Ausschließungsverfahren (eine Fokale Entlastungsprozedur) durchgeführt wird, indem der Gutachter gezielt nach sprachlichen Unverträglichkeiten zwischen den verglichenen Textmengen, den inkriminierten Texten und den Vergleichstexten, sucht. Schweiger fahndet jedoch – umgekehrt – von vorneherein nur nach belastenden Indizien.

- 2) Verletzung der Kriterien für forensische Textvergleiche: Die von mir bereits in den 80-er Jahren formulierten Kriterien, denen zu vergleichende Texte genügen müssen, nämlich *Authentizität*, *Textsortenähnlichkeit*, *Zeitnähe* und *Quantität* (s. u. a. „Anonymschreiben“ in [www.sprachdetektiv.de](http://www.sprachdetektiv.de)) werden durch das Analysematerial nicht erfüllt.
- 3) Unzureichende Methodik: Schweigers Vorgehensweise ist eine Art hausgemachter Mischung aus der quantitativen Literaturwissenschaft des Wilhelm Fucks und moderner Stilometrie. Eine solche Methodik – und darüber besteht weltweit unter allen Forensischen Linguisten Konsens – erfasst nur einen geringen Teil der idiolektalen (individualtypischen) Information, die ein Text enthält.
- 4) Grob fahrlässige Verwendung der Wahrscheinlichkeitsstufe „+ 4“: Die gutachterliche Aussage „Urheberidentität besteht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ist in linguistischen Gutachten, die sich mit sprachlichen „Unschärfen“ befassen, extrem selten. Um diese Wahrscheinlichkeitsstufe überhaupt erreichen zu können, müssen die benutzten adäquaten quantitativen und vor allem qualitativen Verfahren ein eindeutiges Ergebnis liefern. Bereits die Verletzung der Kriterien für Textvergleiche schließt diese Wahrscheinlichkeitsstufe bei den analysierten Texten in den vorliegenden Fällen jedoch definitiv aus.

### **Analyse der drei beweisheblichen Bekennerschreiben**

Die beiden ersten geprüften „Bekennerschreiben“ (Nerzbefreiung, Zirkus Knie) sind keine Bekennerschreiben, sondern nachweislich zusammengestückelte Texte. Lediglich das dritte beweishebliche Schreiben Pummersdorf/Huber ist als „Bekennerschreiben“ anzusehen und für eine Textvergleiche mit Einschränkungen hinsichtlich des Kriteriums der *Quantität* geeignet. Selbst Herr Schweiger stellt fest, dass der Text nur „aus 274 analysierbaren Worteinheiten“ besteht.

### **Textabgleich der „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung mit Plank und Balluch**

Herr Plank hat eine wesentlich größere sprachliche Affinität zu dem „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung als Herr Balluch. Ist der Autor dieses „Bekennerschreibens“ unter diesen beiden Personen – und nur unter diesen – zu suchen, dann ist es ohne jeden vernünftigen Zweifel (Stufe: + 4) Herr Plank.

### **Textabgleich der drei beweisheblichen Bekennerschreiben mit zeitnahen Texten von Balluch**

Ob Herr Balluch der Urheber des kurzen bekenntungsverdächtigen Teiltextes 1 aus dem „Bekennerschreiben“ Nerzbefreiung und des bekenntungsverdächtigen Teiltextes 1 aus dem „Bekennerschreiben“ Zirkus Knie ist, kann aufgrund der Kürze der Texte durch linguistische Zugriffsweisen nicht beurteilt werden: *non liquet* (ohne Befund, Stufe: 0).

Mit gewisser Wahrscheinlichkeit ist Herr Balluch aber nicht der Autor des Bekennerschreibens Pummersdorf/Huber (Stufe: - 1). D.h. es spricht tendenziell mehr gegen als für eine Urheberschaft Martin Balluchs.

**Prof. DDr. Raimund H. Drommel**  
**Sprachsachverständiger seit 1983**  
**Sprachprofiling & Autorenbestimmung**